



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

8. Jahrgang

Dinslaken, 17.12.2015

Nr. 25

S. 1 - 10

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Dinslaken hier: Umlegung U 36 „Zechengelände Lohberg zwischen Hünxer Straße und Bergerstraße“**
- **Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Dinslaken für das Haushaltsjahr 2015 vom 23.06.2015**
- **Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2009 bis 2012**
- **Bekanntmachung über die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Datenübermittlung der Meldebehörde**

Öffentliche Bekanntmachung

Umlegung U 36 „Zechengelände Lohberg zwischen Hünxer Straße und Bergerstraße“

Gemäß § 71 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung wird bekannt gemacht, dass der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Dinslaken vom 13.07.2015 teilweise bzgl. Grundstücke Gemarkung Hiesfeld, Flur 1, Flurstücke 61, 532-546, 548, 552, 554, 555, 557, 558, 561, 562, 564, 572-576, 578, 579, 581, 585, 586, 588-593, 595, 596, 600-603, 605, 615 und 617 am 28.08.2015 unanfechtbar geworden ist.

Dinslaken, 14.12.2015

**Umlegungsausschuss
der Stadt Dinslaken**

Der Vorsitzende

gez. Reiterer

L.S.

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Dinslaken für das Haushaltsjahr 2015 vom 23.06.2015

1. Haushaltssatzung der Stadt Dinslaken für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV.NRW. S. 564), hat der Rat der Stadt Dinslaken mit Beschluss vom 23.06.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Dinslaken voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtertrag	170.496.990 €
Gesamtaufwand	182.066.315 €

im Finanzplan mit

Gesamteinzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	160.322.758 €
Gesamtauszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	157.317.957 €
Gesamteinzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	29.719.356 €
Gesamtauszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	34.475.598 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

16.921.937 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

19.980.000 € + 1.820.000 € für spätere Jahre

festgesetzt.

§ 4

Das Defizit im Ergebnisplan wird auf

11.569.326 €

festgesetzt. Zum Ausgleich wird die allgemeine Rücklage herangezogen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, der zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, wird auf

50.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 280 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 480 v.H. |
| 2. Gewerbsteuer | |
| Nach dem Gewerbeertrag auf | 460 v.H. |

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben nach § 83 GO NRW sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen nach § 83 Abs. 2 GO NRW bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie im Einzelfall mindestens 40.000 € ausmachen.

Ausgenommen davon sind Aufwendungen und Ausgaben, unabhängig von ihrer Höhe, wenn sie aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.

Die Grenze geringfügiger über- und außerplanmäßiger Aufwendungen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die im Einzelfall nicht nachgewiesen werden, wird auf 5.000 € festgesetzt.

§ 8

Als Investitionen unterhalb der Wertgrenze, die zusammengefasst dargestellt werden, gelten Investitionen unter 10.000 €. Alle anderen Investitionen werden im Investitionsplan als Einzelprojekt ausgewiesen.

§ 9

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Zinssicherung abzuschließen (z.B. Derivate).

§ 10

1) Produktbudget

a) konsumtiv

Alle Aufwandspositionen eines Produktes sind gegenseitig deckungsfähig, so dass Minderaufwendungen für Mehraufwendungen genutzt werden können. Hiervon ausgenommen sind:

- Personalaufwendungen,
- Versorgungsaufwendungen,
- Verrechnungspositionen aus internen Leistungsbeziehungen und
- bilanzielle Abschreibungen

Eine automatische Deckungsfähigkeit ist i.d.R. im Buchungssystem (SAP) hinterlegt.

Innerhalb eines Produktes können realisierte Erträge, die über den Planansatz hinausgehen, für Mehraufwendungen genutzt werden. Hiervon ausgenommen sind:

- Verrechnungspositionen aus internen Leistungsbeziehungen und
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

Sofern das Produktsaldo nicht verschlechtert wird, entscheidet die Fachdienstleitung oder der Produktverantwortliche über die Inanspruchnahme von Deckungsmitteln.

Inanspruchnahme von Deckungsmitteln, die das Produktsaldo belasten, sind grundsätzlich unzulässig. Sie können nur dann ausnahmsweise durch die betreffende Geschäftsbereichsleitung genehmigt werden, wenn

- die zeitliche und sachliche Unabweisbarkeit von der Fachdienstleitung oder dem Produktverantwortlichen dargelegt wird und
- eine Deckung innerhalb des Geschäftsbereiches erfolgen kann.

Für Verschlechterungen des Produktsaldos, die nicht durch diese Ausnahmeregelung aufgefangen werden können, muss rechtzeitig ein Antrag auf überplanmäßige oder außerplanmäßige Haushaltsüberschreitung gestellt und durch den Kämmerer genehmigt werden.

b) investiv

Innerhalb eines Produktes sind investive Ein- und Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig. Mehreinnahmen können für Mehrausgaben und Minderausgaben für Mehrausgaben verwandt werden. Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen nur zweckentsprechend genutzt werden.

Sofern das Produktsaldo nicht verschlechtert wird, entscheidet die Fachdienstleitung oder der Produktverantwortliche über die Inanspruchnahme von Deckungsmitteln.

Inanspruchnahme von Deckungsmitteln, die das Produktsaldo belasten, sind grundsätzlich unzulässig. Sie können nur dann ausnahmsweise durch die betreffende Geschäftsbereichsleitung genehmigt werden, wenn

- die zeitliche und sachliche Unabweisbarkeit von der Fachdienstleitung oder dem Produktverantwortlichen dargelegt wird und
- eine Deckung innerhalb des Geschäftsbereiches erfolgen kann.

Für Verschlechterungen des Produktsaldos, die nicht durch diese Ausnahmeregelung aufgefangen werden können, muss rechtzeitig ein Antrag auf überplanmäßige oder außerplanmäßige Haushaltsüberschreitung gestellt und durch den Kämmerer genehmigt werden.

2) Personalkostenbudget

Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen sind untereinander deckungsfähig.

3) Schulbudgets

Aufwendungen für Schulen, die von diesen eigenverantwortlich bewirtschaftet werden, können entgegen der bisherigen Regelungen nicht für investive Ausgaben verwendet werden. Ebenso können investive Ausgaben nicht zur Deckung von konsumtiven Aufwendungen herangezogen werden.

4) Budget „Neue Medien“

Mehrerträge bei den Benutzungsgebühren aus Sonderbeständen der Bibliothek (Vertragsgegenstandsart 3340) können für Mehraufwendungen des Festwertes Medien (7.000149) verwendet werden. Im Antrag auf Inanspruchnahme von Deckungsmitteln, mit dem die Mehrerträge auf den Festwert verschoben werden sollen, ist die für die Mehrerträge ab 2013 eingerichtete Kostenstelle als „Sender“ anzugeben.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Schreiben vom 14.07.2015 angezeigt worden. Der Landrat hat mitgeteilt, dass gegen die Veröffentlichung keine Einwände erhoben werden.

Die Haushaltssatzung 2015 mit Haushaltsplan und Anlagen liegt zur Einsichtnahme im Rathaus beim Fachdienst ‚Haushalt und Steuern‘, Platz d’Agen 1, Zimmer 229, während der Dienststunden öffentlich aus.

Dinslaken, den 16.12.2015

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009 der Stadt Dinslaken

Der Rat der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 23.06.2015 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Stadt Dinslaken für das Jahr 2009 festgestellt und dem Bürgermeister uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Im Rahmen der Feststellung fasste der Rat nach § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW den Beschluss, den Jahresfehlbetrag 2009 in Höhe von 4.871.542,54 € der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

Der Landrat des Kreises Wesel als untere staatliche Aufsichtsbehörde hat den Jahresabschluss 2009 zur Kenntnis genommen und mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die öffentliche Bekanntmachung bestehen.

Der Jahresabschluss 2009 wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2009 wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 im Fachbereich Finanzen der Stadt Dinslaken, Platz d´Agen 1 (Zimmer 225), 46535 Dinslaken, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Dinslaken, 17.12.2015

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 der Stadt Dinslaken

Der Rat der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 29.09.2015 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Stadt Dinslaken für das Jahr 2010 festgestellt und dem Bürgermeister uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Im Rahmen der Feststellung fasste der Rat nach § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW den Beschluss, den Jahresüberschuss 2010 in Höhe von 1.565.515,16 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Der Landrat des Kreises Wesel als untere staatliche Aufsichtsbehörde hat den Jahresabschluss 2010 zur Kenntnis genommen und mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die öffentliche Bekanntmachung bestehen.

Der Jahresabschluss 2010 wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2010 wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 im Fachbereich Finanzen der Stadt Dinslaken, Platz d´Agen 1 (Zimmer 225), 46535 Dinslaken, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Dinslaken, 17.12.2015

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Stadt Dinslaken

Der Rat der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Stadt Dinslaken für das Jahr 2011 festgestellt und dem Bürgermeister uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Im Rahmen der Feststellung fasste der Rat nach § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW den Beschluss, den Jahresfehlbetrag 2011 in Höhe von 18.811.923,56 € der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

Der Landrat des Kreises Wesel als untere staatliche Aufsichtsbehörde hat den Jahresabschluss 2011 zur Kenntnis genommen und mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die öffentliche Bekanntmachung bestehen.

Der Jahresabschluss 2011 wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2011 wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 im Fachbereich Finanzen der Stadt Dinslaken, Platz d'Agén 1 (Zimmer 225), 46535 Dinslaken, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Dinslaken, 17.12.2015

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Stadt Dinslaken

Der Rat der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Stadt Dinslaken für das Jahr 2012 festgestellt und dem Bürgermeister uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Im Rahmen der Feststellung fasste der Rat nach § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW den Beschluss, den Jahresfehlbetrag 2012 in Höhe von 14.775.357,82 € der Ausgleichsrücklage (6.658.633,59 €) und der Allgemeinen Rücklage (8.116.724,23 €) zu entnehmen.

Der Landrat des Kreises Wesel als untere staatliche Aufsichtsbehörde hat den Jahresabschluss 2012 zur Kenntnis genommen und mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die öffentliche Bekanntmachung bestehen.

Der Jahresabschluss 2012 wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2012 wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 im Fachbereich Finanzen der Stadt Dinslaken, Platz d'Agén 1 (Zimmer 225), 46535 Dinslaken, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Dinslaken, 17.12.2015

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Hinweise zum Widerspruchsrecht

Die Meldebehörde ist gemäß § 50 Absatz 5 - 2. Halbsatz Bundesmeldegesetzes (BMG) verpflichtet, einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde erheben zu können, hinzuweisen. Sofern Sie Widerspruch erheben, gilt dieser jeweils bis zum Widerruf.

A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (iVm) § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG iVm § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.

C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.

E) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Dinslaken, 17.12.2015

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister